

Satzung

des Vereins Friedensplenum/Antikriegsbündnis Tübingen e.V.

(1) Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Friedensplenum/Antikriegsbündnis e.V.“

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Tübingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zweck des Vereins

Der Verein hat die Zwecke:

- a) die Arbeit der lokalen Friedensbewegung zu fördern und zu unterstützen
- b) den Informationsaustausch unter den lokalen Friedensgruppen zu fördern und zu unterstützen
- c) die Verständigung zwischen Ost und West auf kulturellen, geistigen, wissenschaftlichen und sonstigen für das gegenseitige Verständnis wichtigen Gebieten zu fördern
- d) sich für die weltweite atomare Abrüstung einzusetzen

(5) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht der/die Betroffene binnen eines Monats, so hat sein/ihr Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

(6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(7) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- b) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bekanntmachung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine Niederschrift beurkundet, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(8) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- c) Seine Bestellung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(9) Auflösung des Vereins

Der Verein hat unbestimmte Dauer. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer Organisation ähnlicher ideeller Richtung zu, die durch das Tübinger Friedensplenum bestimmt wird.

Tübingen, den 10.09.1987

Die Gründungsmitglieder:

Waltraut Balbarischky

Reinhard Grämer

Elke Sailer

Maria Salzmann

Rainer Schrankenmüller

Dr. Ursula Schröder

Walburg Werner